

Ausschaffungen krimineller Ausländer – Stellungnahme vom 6. Juni 2018

Nach der Veröffentlichung erster Zahlen am Montag durch das Bundesamt für Statistik (BFS), reagierte die SSK und stellte diese Darlegung der Fakten in Frage. Heute wurden neue Zahlen veröffentlicht, jedoch bleibt die SSK der Meinung, dass diese Zahlen nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln.

Die vom BFS vorgelegten Zahlen können nicht gänzlich bestätigt werden. Diesen Zahlen kann nicht entnommen werden, ob die Entscheide, bei denen auf eine Ausschaffung verzichtet wurde, nur Fälle betreffen, welche sich nach dem 1. Oktober 2016 zugetragen haben. Als Beispiel lässt sich ein Betäubungsmittelhandel nennen, welcher sich zwischen dem 1. Januar und dem 3. Oktober 2016 zugetragen hat. Auch im Fall einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, eine Widerhandlung mit einer obligatorischen Landesverweisung, sind nur die zwischen dem 1. Oktober und 3. Oktober 2016 begangenen Straftaten für eine Landesverweisung zu berücksichtigen, weshalb auf eine solche verzichtet werden kann. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Entscheide schneller im Strafregister eingetragen werden, wenn auf eine Ausschaffung verzichtet wird. Somit werden Entscheide, welche eine Ausschaffung fordern, häufiger bei den kantonalen Gerichten und beim Bundesgericht angefochten und deshalb noch nicht in das Strafregister eingetragen. Hunderte von Fällen, die Straftaten vom Jahr 2017 betreffen, sind bei den Gerichten noch hängig.

Die SSK hat von den Staatsanwaltschaften mehrerer Kantone die Zahlen zusammengetragen, um die Anzahl der Strafbefehle mit angewendeter Härtefallklausel zu ermitteln. Wir haben festgestellt, dass die Kantone mit einer grösseren Bevölkerung diese Klausel mit Zurückhaltung angewendet haben, zum Beispiel in Zürich (16 Fälle, gegen 270 Anklageschriften mit einem Antrag auf Landesverweisung), Bern (8 Fälle, gegen 356 Anklageschriften mit einem Antrag auf Landesverweisung) oder Basel-Stadt (1 Fall). In den 21 Kantonen, welche ihre Zahlen mitgeteilt haben, wurden 107 Strafbefehle mit Anwendung der Härtefallklausel ausgesprochen. Dies zeigt, dass die Staatsanwaltschaften das Gesetz ernst nehmen und die Härtefallklausel eine Ausnahme darstellt. Die SSK wird die von der BFS herausgegebenen Zahlen noch im Detail untersuchen und die Situation aufmerksam verfolgen.

Für die SSK ist es zu früh, um Bilanz zur Anwendung des Art. 66a StGB zu ziehen. Die gelieferten Statistiken lassen dies noch nicht zu. Die Diskussion sollte weder zu früh stattfinden noch emotional geführt werden. Zudem möchte die SSK klarstellen, dass für viele Ausländer, welche aus Ländern mit einer instabiler geopolitischer Lage stammen, eine durch die Gerichte ausgesprochene Landesverweisung nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel aufgrund fehlender Rückübernahmeabkommen.

Die Veröffentlichung der Zahlen durch das BFS hat zu einer grossen Anzahl von Anfragen der Medien an die Staatsanwaltschaften geführt. Die vorliegende Stellungnahme beabsichtigt, diesen Anfragen ein Ende zu setzen. Es wird keine zusätzliche Erklärung abgegeben.